

ZH_OBERGERICHT LF240127 vom 23. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF240127

FR: ZH_OBERGERICHT LF240127 du 23 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LF240127 del 23 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

E. 1.1

Am tt.mm.2024 starb B._____ (nachfolgend: Erblasser). Er hinterliess seine Ehegattin A._____ (nachfolgend: Berufungskläger-in) (act. 5/3/1) und zwei Schwestern, E._____ und F._____ (vgl. act. 5/3/2-4).

E. 1.2

Mit Gesuch vom 17. Oktober 2024 (act. 5/1) ersuchte die Berufungsklägerin beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Bülach (nachfolgend: Vorinstanz) um Ausstellung eines Erbscheins betreffend den Nachlass des Erblassers.

E. 1.3

Am 5. Dezember 2024 (act. 3 = act. 4 [Aktenexemplar] = act. 5/6) stellte die Vorinstanz nach Ermittlung der gesetzlichen Erben den Erbschein aus. Sie bescheinigte, dass bis zum Zeitpunkt der Ausstellung des Erbscheins keine Verfügung von Todes wegen zur amtlichen Eröffnung eingeliefert worden und keine Erbausschlagungserklärung eingegangen sei (a.a.O. Dispositiv-Ziffer 1a-b) sowie dass gemäss Auszügen aus dem Zivilstandsregister als einzige gesetzliche Erbinnen (A1) die Berufungsklägerin als überlebende Ehefrau des Erblassers und die zwei Schwestern, (B2) E._____ und (B3) F._____, gelten würden (vgl. a.a.O. Dispositiv-Ziffer 1c). Die Vorinstanz setzte die Entscheidegebühr auf Fr. 320.– fest und auferlegte diese zusammen mit den Auslagen für die Erbenermittlung von Fr. 192.40 der Berufungsklägerin (vgl. a.a.O. Dispositiv-Ziffern 2 und 3).

E. 1.4

Mit Eingabe vom 30. Dezember 2024 (act. 2) erhebt die Berufungsklägerin dagegen eine Berufung. Sie beantragt im Wesentlichen, die im Erbschein erwähnten Erbinnen E._____ und F._____ hätten noch keine Kenntnis vom Tod des Erblassers und müssten davon zuerst von Amtes wegen Kenntnis erhalten. Nur so könnten sie eine Erbausschlagungserklärung innerhalb der gesetzlichen Frist einreichen (act. 2).

- 3 -

E. 1.5

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 5/1-7). Auf prozessuale Weiterungen kann verzichtet werden.

E. 2

ZGB); das Einholen eines Erbscheins kann unter Umständen eine solche Einmischungshandlung darstellen (CHK ZGB-GÖKSU, 4. Aufl. 2023, Art. 571 N 5). Das Gesetz sieht nicht vor, dass das Gericht den gesetzlichen Erben Mitteilung vom Tod des Erblassers macht, wenn einer von ihnen einen Erbschein beantragt. Die Berufung hätte deshalb auch keinen Erfolg gehabt, wenn darauf hätte eingetreten werden können.

E. 2.1

Die Ausstellung von Erbscheinen gehört zu den Sicherungsmassregeln des Erbgangs (Titel vor Art. 551 ZGB). Es handelt sich um eine Angelegenheit der freiwilligen bzw. nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (vgl. BGE 128 III 318 E. 2.2.1), für welche im Kanton Zürich das Einzelgericht als Zivilgericht im summarischen Verfahren zuständig ist (vgl. Art. 559 ZGB i.V.m. Art. 551 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 54 SchlT ZGB, § 137 lit. d GOG und § 24 lit. c GOG i.V.m. Art. 248 lit. e ZPO). Das Verfahren richtet sich nach der ZPO (vgl. § 125a GOG). Aufgrund der vermögensrechtlichen Natur ist gegen erstinstanzliche Summarentscheide die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.─ beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Da die Ausstellung eines Erbscheins den gesamten Nachlass betrifft, richtet sich der Streitwert nach dem Bruttowert der Aktiven des Nachlasses (vgl. DIGGELMANN, DIKE-Komm-ZPO,

E. 2.3

Anzumerken bleibt, dass die dreimonatige Frist zur Ausschlagung der Erbschaft für jeden gesetzlichen Erben (so auch für E. _____ und F. _____) separat mit jenem Tag beginnt, an welchem er zuverlässig vom Tod des Erblassers erfährt und von der eigenen Berufung als Erbe Kenntnis hat (vgl. Art. 567 ZGB; BSK ZGB II-SCHWANDER, 7. Aufl. 2023, Art. 567 N 5); dabei wird die Kenntnis von der eigenen Berufung als Erbe auf den Zeitpunkt vermutet, in welchem der betreffende Erbe vom Todesfall erfährt (vgl. Art. 567 Abs. 2 ZGB; PraxKomm Erbrecht-HÄUPTLI, 5. Aufl. 2023, Art. 567 N 5). Die Ausschlagungsbefugnis verwirkt etwa durch unbenützten Ablauf der Ausschlagungsfristen nach Art. 567-569 ZGB oder durch eine Einmischungshandlung vor Ablauf der Fristen (vgl. Art. 571 Abs. 1 und

- 5 -

E. 3

Kosten- und Entschädigungsfolgen Umstande halber sind für das Berufungsverfahren keine Kosten zu erheben. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.